



Finanzierungsangebote – Was ist zu beachten?

Es ist durchaus üblich, dass Hörakustikbetriebe ihren Kunden, die ein Hörgerät nicht sofort zahlen können oder wollen, eine Finanzierung anbieten. Bei der Bewerbung solcher Finanzierungsangebote sind aus wettbewerbsrechtlicher Sicht einige Vorgaben zu beachten.

So hat zum Beispiel das Oberlandesgericht Düsseldorf kürzlich entschieden, dass im Falle der Kooperation mit einer Bank der Name und die Anschrift der finanzierenden Bank in der Werbung angegeben werden müssen (Urteil v. 30.04.2015, Az. I-15 U 100/14). Dabei hat das Gericht die Verpflichtung zur Identitätsangabe gemäß § 5a Abs. 3 Nr. 2 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) zur Anwendung gebracht, die nach seiner Auffassung für alle Arten von geschäftlichen Abschlüssen gilt, soweit der Gegenstand hinreichend konkretisiert ist.

Außerdem ist bei einer Finanzierungswerbung die Vorschrift des § 6a der Preisangabenverordnung (PAngV) zu berücksichtigen. Danach ist in der Werbung für den Abschluss eines Kreditvertrages, die Zinssätze oder sonstige die Kosten betreffende Zahlen nennt, unter anderem der effektive Jahreszins anzugeben. Das ist bei der oft angebotenen „Null-Prozent-Finanzierung“ einfach, denn hier ergibt sich der Jahreszins bereits aus der Bezeichnung des Angebotes selbst. Weiterhin muss der Verbraucher natürlich über sämtliche sonstigen Kosten informiert werden, die im Falle der Finanzierung – zusätzlich zum Preis für das Hörgerät – anfallen. Wird eine bestimmte Anzahl von Raten beziehungsweise eine Vertragslaufzeit vorgegeben, so muss sich dies der Werbung entnehmen lassen. Gleiches gilt bei Teilzahlungsgeschäften für den Barzahlungspreis sowie für den Betrag der Anzahlung. Schließlich schreibt § 6a Abs. 3 PAngV zum Zweck der Veranschaulichung ein (Finanzierungs-)Beispiel vor.

Fehlt eine der vorgenannten Informationen, kann die Finanzierungswerbung beanstandet werden.

*Rechtsanwältin Sabine Siekmann ·
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*